

Durchführungsbestimmungen des Bezirkes Alpenvorlandes für die Saison 2018/2019 in allen Spielklassen der Männer und Frauen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für die Austragungsform und die Durchführung der Spiele gelten die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handballbundes (DHB) und des Bayerischen Handball-Verbandes (BHV).

1.2 Die Durchführungsbestimmungen (= Dfb) werden nach § 96 der Satzung des BHV durch die Bezirksspielleitung (BSL) festgelegt und gelten für alle Spiele des Bezirkes, falls keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Die gleiche Regelung betrifft die Austragungsform.

1.3 Allgemein gelten die Satzung des DHB und die dort in § 4 Nr. 5 für allgemein verbindlich erklärten Ordnungen und die Zusatzbestimmungen des BHV zu diesen Ordnungen, weitere Entscheidungen des DHB und von dessen Organen, sowie Satzung und Ordnungen des BHV und Entscheidungen von dessen Organen.

1.4 Gemäß § 87 der Spielordnung (SpO) des DHB werden alle Spiele nach den derzeit gültigen Internationalen Hallenhandballregeln (IHR) der Internationalen Handball Föderation (IHF) und den Zusatzbestimmungen des DHB vom 01.07.2018 durchgeführt.

1.5 Die Vereine verpflichten sich, den Wettbewerb nach den Bestimmungen und Beschlüssen des DHB und BHV bis zum Ende der Saison durchzuspielen, sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BHV und den anderen Vereinen zu erfüllen.

Die Vereine sind verpflichtet die Dfb herunterzuladen und sind für die Umsetzung verantwortlich.

Zusätzlich werden den Vereinen die Dfb über nuLiga zugestellt.

2. Spieltechnische Bestimmungen

2.1 Die spieltechnische Leitung obliegt den Spielleitenden Stellen (SplSt).

Sie besitzen Strafbefugnis für Ihren Bereich gem. §§17 und 25 der Rechtsordnung des DHB/BHV.

Männer Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse

Roland Merkle
Edelweißweg 6
87493 Lauben
08374-1875
Mail: roland.merkle@bhv-online.de

Frauen Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse

Ursula Hammerl
Simmersbergweg 24
82441 Ohlstadt
08841-7232
Mail: ursula@cad-hammerl.com

Im Falle einer Verhinderung werden die SplSt von dem dafür Beauftragten vertreten.
Das ist grundsätzlich der stv. BV Spielbetrieb.

Andreas Beilich
Bahnhofstrasse 53a
82152 Planegg
0179/5056330
andreas.beilich@bhv-online.de

2.2 Schiedsrichter (SR) / Zeitnehmer / Sekretär (Z/S)

2.2.1 Die Ansetzung der SR erfolgt durch den Bezirksschiedsrichterausschuss (BSA).

2.2.2 Der Bezirksschiedsrichterwart (BSW) und der Bezirksschiedsrichterausschuss (BSA) sind berechtigt, Änderungen in der SR-Ansetzung vorzunehmen.

2.2.3 Die SR-Ansetzung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.

2.2.4 Schiedsrichtereinteilung:

In allen Spielklassen werden durch den BSA neutrale SR eingeteilt. Die Bezirksoberligen der Männer und Frauen und die Bezirksliga Männer werden grundsätzlich mit zwei SR eingeteilt.

Die Auszahlung der SR-Spesen hat spätestens 30 Minuten nach Spielende in der SR-Kabine zu erfolgen.

2.2.5 Bei allen Spielen stellt der Heimverein Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S). In den Bezirksoberligen der Männer und Frauen erfolgt die Einweisung der Z/S im Rahmen der Technischen Besprechung.

In allen anderen Ligen weisen die SR die Z/S 30 Minuten vor dem Spiel in ihre Aufgaben ein.

Der Heimverein, vertreten in der Person des Sekretärs, ist verantwortlich für die Schaffung der technischen Voraussetzungen für einen pünktlichen Spielbeginn.

Der Sekretär verfügt dazu über die notwendige funktionstüchtige Hardware mit dem rechtzeitig heruntergeladenen Spiel und hält sowohl Spiel-Code als auch Spiel-PIN des Heimvereins bereit.

45 Minuten vor Spielbeginn übergeben der Heim- und der Gastverein die Liste der Spieler und Offiziellen dem Sekretär, die dieser in das Protokoll einträgt bzw. die darin bereits vorgeschlagenen Einträge korrigiert.

Weiterhin trägt er Trikotfarben und den Zeitnehmer und den Sekretär ein.

Der Sekretär übergibt den SR unaufgefordert spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Hardware mit dem ausgefüllten und von beiden MVA unterschriebenen nuScore Spielbericht und die aufsteigend sortierten Pässe der beteiligten Mannschaften.

Auf Verlangen der SR unterstützt der Sekretär diese und nimmt im Auftrag der SR weitere Eintragungen in nuScore vor. Auf Verlangen der SR erfolgt diese Form der Unterstützung auch in der Halbzeitpause und nach Spielende. Insbesondere wird das Spiel ausschließlich auf Anweisung der SR in nuScore „abgeschlossen“.

Bei einer aus technischen Gründen notwendigen Verwendung des Spielberichts bogens in Papierform gelten die obigen Festlegungen sinngemäß.

2.2.6 Bei Ausbleiben des/der SR ist gemäß § 77 SpO zu verfahren. Spiele der Bezirksligen, Bezirksklassen, und untere Mannschaften müssen in jedem Fall ausgetragen werden.

2.2.7 Technische Besprechung:

In der Bezirksoberligen der Männer und Frauen finden 30 Minuten vor Spielbeginn in der SR-Kabine den Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften sowie Zeitnehmer/ Sekretär eine Technische Besprechung (TB) statt.

2.3 Spielverlegungen

2.3.1 Die Festlegung der Meisterschaftsspiele erfolgt in einer Terminliste.

2.3.2 Die Verlegung eines Spiels ist zulässig (siehe § 46 SpO) und erfolgt über die Vereinsseite in nuLiga. Der Spielverlegungsantrag muss spätestens fünf Tage vor dem Spiel bei der SplSt eingegangen sein. Nur in zwingend notwendigen Fällen ist eine kurzfristige Spielverlegung genehmigungsfähig.

Die Spielverlegungsgebühr beträgt für alle Spielklassen 40,00€ Für die Bezirksklasse a.K. und bei ausschließlicher Hallenänderung beträgt die Gebühr 20,00€. Diese wird dem Antrag stellenden Verein mit der Quartalsabrechnung belastet.

Anträge auf Verlegung von Spielen des letzten Spieltages können grundsätzlich nicht gestellt werden.

2.3.3 Der Spielbeginn darf grundsätzlich bei den Senioren an Samstagen 11:00 – 20:00 Uhr, und an Sonntagen und Feiertagen von 09:00 – 18:00 Uhr sein.

2.4 Hallenbestimmungen

2.4.1 Alle Hallen müssen vom BHV abgenommen sein.

2.4.2 Weitere Bestimmungen

Sicherheitszonen: Siehe Regel 1.1, Absatz 2. Sie sind durch vom Heimverein zu stellende Ordner zu überwachen. Gegenstände, die zu Unfällen führen können, wie z. B. Sprossenwände, sind abzudecken.

Tore: Gemäß Regel 1.2 müssen die Tore fest im Boden oder an den Wänden hinter ihnen verankert sein. Sollte keine regelgerechte Torverankerung vorhanden sein, sind die SR angewiesen, das Spiel nicht anzupfeifen. Sofern der verantwortliche Heimverein diesen Mangel auch dann nicht unverzüglich behebt, kann das Spiel nicht durchgeführt werden. Die Schiedsrichter haben diesen Sachverhalt im Spielbericht zu vermerken. Die Spielwertung erfolgt dann im Regelfall gemäß § 50 Abs. 1 Buchstabe b SpO mit Spielverlust für den Heimverein.

Zeitmessanlagen: Siehe: Schlusssignal: Regel 2:3 – 2:7, Kommentar zur Regel 2:3

Lärminstrumente: Die Verwendung von pneumatisch oder elektrisch verstärkten Lärminstrumenten ist verboten. Zuwiderhandelnde sind aus der Halle zu verweisen.

Hallenöffnung: Die Hallen müssen mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein.

2.4.3 Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Hallen ungehindert betreten und verlassen können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche. Insbesondere ist der Heimverein dafür verantwortlich, dem/den SR eine abschließbare Kabine zuzuweisen.

Mindestens für Spiele der Bezirksoberligen Männer und Frauen muss die Kabine einen Tisch haben.

2.4.4 In Hallen, in denen öffentliche Zeitmessanlagen nicht vorhanden bzw. nicht vom Tisch des Zeitnehmers aus zu bedienen sind, ist eine Stoppuhr von mindestens 21 cm Durchmesser oder ein vom DHB zugelassener Handball-Timer zu verwenden.

Die Stoppuhr, die Geräte für Zeitnehmer und Sekretär, die grünen Karten für Team-Time-Out und die Handzettel für die Wiedereintrittszeiten der hinausgestellten Spieler/innen sind vom Heimverein zu stellen.

2.4.5 Die Hausordnung des Halleneigners ist für die beteiligten Vereine verbindlich. Dies gilt besonders für die Benutzung von nichtfärbenden Hallenschuhen. Bei Verstößen dagegen haftet der schuldige Verein. Das Spielfeld und die Auswechsellräume sind nur mit Hallensportschuhen zu betreten.

2.4.6 Die Verwendung von Harz und Haftmitteln aller Art (insbesondere Baumharz, Spray oder ähnliches) ist für den Bereich des Bezirkes verboten. Verstöße werden gemäß Anhang II des BHV zu § 38 SpO Abschnitt IX Ziffer 17 verfolgt und gemäß § 25 RO (Zusatzbestimmungen Nr. 3 Ziffer 4 bzw. 14 des BHV) und § 50 SpO bestraft.

2.5 Elektronischer Spielbericht (nuScore)

Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der elektronische Spielbericht (nuScore) eingesetzt. Die Nutzung ist für alle Ligen im Alpenvorland bindend.

Für die Abwicklung des Spieles in nuScore ist ausschließlich der Heimverein verantwortlich (Stellung der funktionstüchtigen Hardware, Laden des Spieles vor Spielbeginn mittels Spielcode, Führung des Spielberichtes vor, während und nach dem Spiel durch einen auf die Hardware eingewiesenen Sekretär und versenden des genehmigten Spielberichtes nach Spielende. S. auch 2.2.4).

Zudem sind immer ein leerer Fünffach-Spielberichtsbogen in Papierform sowie ein ausreichend frankiertes und adressiertes Kuvert (Spilleitende Stelle) vorzuhalten. Mängel im Rahmen dieser Abwicklung stellen grundsätzlich einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar.

Finden in einer Halle zwei aufeinanderfolgende Spiele desselben Vereins statt gilt die folgende Regelung:

Die Hardware muss doppelt vorhanden sein, um das nachfolgende zweite Spiel vorbereiten zu können

Leiten die SR beide Spiele, so regeln sie den Zeitpunkt für die Übergabe durch den Sekretär und die Einweisung des Zeitnehmers.

Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler/Innen und der vollständigen und richtigen Daten zu den Mannschaftsoffiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen verantwortlich, die dies durch die digitale Unterschrift (PIN-Nr.) auch bestätigen.

Die digitale Unterschrift zur Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichts hat durch die Schiedsrichter (PIN-Nr.) bis spätestens 30 Minuten nach Spielende in Anwesenheit je eines Offiziellen der beiden beteiligten Mannschaften zu erfolgen.

Im Falle etwaiger Einsprüche ist dies vom SR oder Sekretär entsprechend einzutragen, wobei nur eine beschränkte Texteingabe möglich ist.

Die Details für die nuScore-Anwendung sind in der Handlungsanleitung nuScore beschrieben, die unter „nuScore“ auf der Internetseite unter

<http://www.bhvonline.de/Service/Tippsf%C3%BCrVereine/tabid/310/Default.aspx> eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Falls der elektronische Spielbericht aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann ist der herkömmliche Fünffach-Spielbericht in Papierform zu verwenden:

Hinweise dazu:

Das Original des Spielberichtes erhält die Spielleitende Stelle, je eine Durchschrift erhalten das Schiedsrichtergespann und die beteiligten Vereine. Der Heimverein hat den ersten Durchschlag 4 Wochen aufzubewahren und diesen z.B. bei Verlust des Originals, auf Nachfrage vorzulegen.

Für die Versendung des Spielberichtes ist den Schiedsrichtern vor Spielbeginn ein an den Spielleiter adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Die Spielberichte sind durch die Schiedsrichter spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle abzusenden (nur bei Verwendung des Spielberichtes in Papierform).

Das Spielergebnis ist vom Heimverein spätestens bis 90 Minuten nach Spielende per Internet oder SMS zu melden.

2.6 Fehlende Spielausweise sind innerhalb von 5 Tagen nach dem Spiel eingescannt in PDF- oder JPG-Format unaufgefordert an die zuständige SpiSt per EMail zu senden.

2.7 Der Heimverein stellt die für das Spiel notwendigen Spielbälle.

2.8 Spielkleidung

2.8.1 Die Farbe der Spielkleidung ist im System nuLiga durch den Verein vor Beginn der Spielrunde zu hinterlegen und bei Veränderung unverzüglich zu ändern. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss der Gastverein in allen Spielklassen wechseln. Ob die Spielkleidung zu wechseln ist, bestimmen die SR.

Sollte in nuLiga kein oder ein veralteter Eintrag hinterlegt sein oder der Heimverein in einer anderen als in nuLiga hinterlegten Spielkleidung antreten, so geht die Verpflichtung zum Trikotwechsel auf den Heimverein über und der Gastverein hat das Recht der Trikotwahl.

2.8.2 Auf Regel 4:7 wird ausdrücklich hingewiesen. Alle als Torwart eingesetzten Spieler einer Mannschaft müssen eine gleiche Farbe benutzen, die sich von den Farben der Feldspieler beider Mannschaften und den Torwarten der anderen Mannschaften optisch, deutlich erkennbar unterscheiden. Solange dies nicht gegeben ist, darf der betreffende Torwart/Spieler nicht am Spiel teilnehmen.

2.8.3 Die Betreuerkarten für die Offiziellen A-D sind in den Bezirksoberligen Männer und Frauen **zu verwenden**. In allen anderen Spielklassen wird dieses erwünscht.

2.9 Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten. Tritt der Gastverein nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von mindestens 15 Min. zu empfehlen, sofern dadurch der nachfolgende Spielbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

2.10 Freundschaftsspiele und Turniere sind meldepflichtig nach §§ 7 und 73 SpO. Zuständigkeiten und Antragsformular sind unter www.bhv-online.de > Service > Formulare zu finden. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt über die Quartalsabrechnung. Freundschaftsspiele auf Bezirksebene und der Jugend sind kostenfrei.

2.11 Austragungsmodus der Meisterschaftsspiele

2.11.1 Die Spiele werden in Hin- und Rückrunde ausgetragen.

2.11.2 Die Ermittlung der Rangfolge in der Tabelle erfolgt nach §§ 42 und 43 SpO bzw. bei nicht rechtzeitig ermitteltem Meister nach § 52 SpO. Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele.

2.12 Auf-/Abstieg nach Anhang II zu § 38 SpO – BHV-Regelung Abschn. VIII
Für alle Ligen der Männer und Frauen gilt: Es erfolgt der gleitende Abstieg. Es ist auf Platz zu spielen.

2.13 Teilnahme außer Konkurrenz

Für Mannschaften der Männer und Frauen die mit Genehmigung außer Konkurrenz teilnehmen, gelten alle Bestimmungen ebenso wie für Mannschaften in Konkurrenz.

Abweichend dazu:

Bezüglich des Festspielens nach § 55 SpO BHV gelten ihre Spiele als Freundschaftsspiele. Dies gilt in diesen Spielen auch für den Spielpartner.

2.14. Einschränkung des Spielrechtes/Festspielen

Anträge auf Überprüfung der Spielberechtigung und des Festspielen nach § 55 SpO sind an die betreffende Spielleitende Stelle schriftlich per Email bzw. Post zu richten (namentliche Nennung des/der zu überprüfenden Spielers/-in je Spiel). Die Anträge sind gebührenpflichtig. Die Gebühr (einschließlich anfallende Auslagen) beträgt 15.-- € je Spieler(in) und je Spiel. Führt die Überprüfung zu einer Bestrafung des fehlbaren Vereines, so wird die Gebühr dem Antragsteller erstattet. Die Abrechnung der Gebühr erfolgt über die Quartalsabrechnung.

Eine amtliche Überprüfung durch die Spielleitenden Stellen bleibt davon unberührt

A Männer

A.1 Bezirksoberliga

Die Bezirksoberliga spielt in dieser Saison mit 12 Mannschaften. Die festgelegte Regelmannschaftszahl beträgt 12 Mannschaften. Diese wird durch die Regelung des Auf- und Abstiegs gemäß Zusatzbestimmungen des BHV zu § 38 SpO (Anhang II) erreicht.

Aufstieg: Der Bezirksmeister steigt direkt in die Landesliga auf. Kann der Bezirksmeister nicht aufsteigen oder verzichtet er, kann der Zweitplatzierte das Aufstiegsrecht wahrnehmen.

Abstieg: Die maximale Zahl der Absteiger beträgt 5 Mannschaften. Die tatsächliche Anzahl der Absteiger errechnet sich nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs wie folgt:

Aufsteiger in LL	1	1	1	1
Absteiger aus LL	0	1	2	3
Aufsteiger aus BL	3	3	3	3
Absteiger aus BOL	2	3	4	5
Regelzahl	12	12	12	12
Mannschaftszahl 19/20	12	12	12	12

Der bestplatzierte Absteiger der Bezirksoberliga (i.d.R. Platz 10) und der Tabellendritte der Bezirksliga – sofern aufstiegsberechtigt – bestreiten Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel) um den Verbleib bzw. Aufstieg in der/die Bezirksoberliga. Verzichtet eine der beiden Mannschaften, so entfallen die Entscheidungsspiele.

Diese Spiele werden grundsätzlich von 2 Schiedsrichtern geleitet.

A.2 Bezirksliga

Die Bezirksliga spielt in dieser Saison mit 12 Mannschaften. Die festgelegte Regelmannschaftszahl beträgt 12 Mannschaften. Diese wird durch die Regelung des Auf- und Abstiegs gemäß Zusatzbestimmungen des BHV zu § 38 SpO (Anhang II) und folgender Sonderregelung erreicht.

Aufstieg: Die Mannschaften auf den Tabellenplätzen 1 und 2 steigen, sofern sie berechtigt sind, in die Bezirksoberliga auf. Die Mannschaft auf Platz 3 - sofern aufstiegsberechtigt – bestreitet Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel) gegen den bestplatzierten Absteiger der Bezirksoberliga (i.d.R. Platz 10) um den Verbleib bzw. Aufstieg in der/die Bezirksoberliga. Ist eine oder mehrere Mannschaft/en zum Aufstieg nicht berechtigt bzw. verzichtet sie, so steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Bezirksoberliga ab.

Abstieg: Die maximale Zahl der Absteiger beträgt 5 Mannschaften. Die tatsächliche Anzahl der Absteiger errechnet sich nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs wie folgt:

Aufsteiger in BOL	3	3	3	3
Absteiger aus BOL	2	3	4	5
Aufsteiger aus BKL	3	3	3	3
Absteiger aus BL	2	3	4	5
Regelzahl	12	12	12	12
Mannschaftszahl 19/20	12	12	12	12

Der bestplatzierte Absteiger der Bezirksliga (i. d. R. Platz 10) und der Sieger aus den Relegationsspielen der Tabellenzweiten der Bezirksklassen – sofern aufstiegsberechtigt – bestreiten Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel) um den Verbleib bzw. Aufstieg in der/die Bezirksliga. Verzichtet eine der beiden Mannschaften, so entfallen die Entscheidungsspiele.

Diese Spiele werden grundsätzlich von 2 Schiedsrichtern geleitet.

A3 Bezirksklasse

Die Bezirksklasse spielt in dieser Saison in zwei Spielgruppen. Die festgelegte Regelmannschaftszahl beträgt 12 Mannschaften.

Aufstieg: Die Tabellenersten der zwei Bezirksklassen steigen – sofern aufstiegsberechtigt - in die Bezirksliga auf.

Die Tabellenzweiten der Bezirksklassen bestreiten Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel) zur Ermittlung eines weiteren Aufsteigers in die Bezirksliga. Kann eine Mannschaft nicht aufsteigen oder verzichtet sie, so entfallen die Entscheidungsspiele. Der Sieger der Entscheidungsspiele bzw. der verbleibende Tabellenzweite bestreitet weitere Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel gegen den bestplatzierten Absteiger aus der Bezirksliga (i. d. R. Platz 10) um den Verbleib bzw. Aufstieg in der/die Bezirksliga.

Ist eine oder mehrere Mannschaften zum Aufstieg nicht berechtigt oder verzichtet sie, so steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Bezirksliga ab.

Diese Spiele werden grundsätzlich von einem Schiedsrichter geleitet.

B Frauen

B.1 Bezirksoberliga

Die Bezirksoberliga spielt in dieser Saison mit 12 Mannschaften.

Die festgelegte Regelmannschaftszahl beträgt 12 Mannschaften. Diese wird durch die Regelung des Auf- und Abstiegs gemäß Zusatzbestimmungen des BHV zu § 38 SpO (Anhang II) erreicht.

Aufstieg: Der Bezirksmeister steigt direkt in die Landesliga auf. Kann der Bezirksmeister nicht aufsteigen oder verzichtet er, kann der Zweitplatzierte das Aufstiegsrecht wahrnehmen.

Abstieg: Die maximale Zahl der Absteiger beträgt 5 Mannschaften. Die tatsächliche Anzahl der Absteiger errechnet sich nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs wie folgt:

Aufsteiger in LL	1	1	1	1
Absteiger aus LL	0	1	2	3
Aufsteiger aus BL	3	3	3	3
Absteiger aus BOL	2	3	4	5
Regelzahl	12	12	12	12
Mannschaftszahl 19/20	12	12	12	12

Der bestplatzierte Absteiger der Bezirksoberliga (i.d.R. Platz 10) und der Sieger aus den Relegationsspielen der Tabellenzweiten beider Bezirksligen, sofern aufstiegsberechtigt, bestreiten Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel) um den Verbleib bzw. Aufstieg in der/die Bezirksoberliga

Diese Spiele werden grundsätzlich von 2 Schiedsrichtern geleitet.

B.2 Bezirksliga

Die Bezirksliga spielt in dieser Saison in zwei Spielgruppen. Die festgelegte Regelmannschaftszahl beträgt 12 Mannschaften.

Aufstieg: Die Tabellenersten der Bezirksligen, sofern sie berechtigt sind, steigen in die Bezirksoberliga auf. Kann ein Tabellenerster nicht aufsteigen oder verzichtet dieser, steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Bezirksoberliga ab.

Die Tabellenzweiten der Bezirksligen bestreiten Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel) zur Ermittlung eines weiteren Aufsteigers in die Bezirksoberliga. Kann eine Mannschaft nicht aufsteigen oder verzichtet sie, so entfallen die Entscheidungsspiele. Der Sieger der Entscheidungsspiele bzw. der verbleibende Tabellenzweite bestreitet weitere Entscheidungsspiele (Hin- und Rückspiel gegen den bestplatzierten Absteiger aus der Bezirksoberliga (i. d. R. Platz 10) um den Verbleib bzw. Aufstieg in der/die Bezirksoberliga.

Ist eine oder mehrere Mannschaften zum Aufstieg nicht berechtigt oder verzichtet sie, so steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Bezirksoberliga ab.

Diese Spiele werden grundsätzlich von einem Schiedsrichter geleitet.

2.15. Einschränkung des Spielrechtes/Festspielen

Letzter Spieltag, ist der **14.04.2019 18:00 Uhr**.

3. Wirtschaftliche Bestimmungen

3.1 Spielbeiträge

Bezirksoberliga Männer und Frauen	200.-- €
Bezirksliga Männer und Frauen	150.-- €
Bezirksklasse Männer und Frauen	100.-- €
Bezirksklasse Breitensport Männer (außer Konkurrenz)	50.-- €

Die Spielbeiträge werden den Vereinen mit der nächsten Quartalsabrechnung belastet.

3.2 Für die anfallenden Kosten der Ausrichtung hat der Heimverein aufzukommen. Kosten für Z/S fallen nur dann an, wenn diese Funktionen durch neutrale, vom Verband bestellte Personen ausgeübt werden.

3.3 Es findet in allen Ligen am Saisonende ein SR-Kostenausgleich statt. Beträge für SR-Kosten, die nicht im Spielbericht aufgeführt sind, werden nicht in den Ausgleich mit einbezogen.

Der Verein, der die SR-Spesen verauslagt, ist verantwortlich dafür, dass diese vom SR im Spielbericht vermerkt werden.

3.4 Für die Abführung der Umsatzsteuer sind die Vereine selbst verantwortlich.

4. Datenschutz-Bestimmungen

Bei Spielberichtsbögen in Papierform, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur das Geburtsjahr bei Spieler bzw. Spielerinnen anzugeben.

5. Rechtliche Bestimmungen

5.1 Die Zuständigkeit für Streitfragen aus dem Spielbetrieb ergibt sich aus § 30

RO und den Zusatzbestimmungen hierzu sowie den Zusatzbestimmungen zu § 37 RO.

5.2 Nichtbeachten der Durchführungsbestimmungen bzw. Verstöße gegen die Dfb werden – soweit sie nicht in den Dfb gesondert geregelt sind – nach § 25 Abs. RO geahndet

Diese Durchführungsbestimmungen treten zum 1.Juli 2018 in Kraft.

Sie ersetzen alle bisherigen Durchführungsbestimmungen des Bezirkes Alpenvorland.

Planegg, 01.07.2018
gez. Andreas Beilich